



A. Antrag zu Änderung der Satzung

Es wird der Antrag gestellt, daß § 12 Abs. 4 der Satzung wie folgt neu lauten soll:

4. Wahlen mit zwei Kandidaten:

Stehen zwei Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der beiden Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und haben beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Ist die Stimmenzahl dann gleich, entscheidet das Los.

Erreichen beide Bewerber zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird die Wahl neu eröffnet, d. h. es können sich die nicht gewählte Kandidaten und neue Kandidaten zur Wahl stellen. Wird auch in diesem 2. Wahlgang kein Kandidat gewählt, bleibt die Stelle vakant.

Es wird der Antrag gestellt, daß § 12 Abs. 5 der Satzung wie folgt neu lauten soll:

5. Wahlen mit drei und mehr Kandidaten:

Stehen drei oder mehr Kandidaten für eine Position zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat dieses Quorum, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen teilnehmen. Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

In der Stichwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält, sofern beide Bewerber gemeinsam mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Kommt es in dieser Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Erreichen beide Bewerber zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird die Wahl neu eröffnet, d. h. es können sich die nicht gewählte Kandidaten und neue Kandidaten zur Wahl stellen. Wird auch in diesem 2. Wahlgang kein Kandidat gewählt, bleibt die Stelle vakant.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 12 Wahlen, Nachwahlen, Abwahlen 4. Wahlen mit zwei Kandidaten: Stehen zwei Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr Stimmen erhält. Erhalten beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, wird ein zweiter Wahlgang zwischen beiden Kandidaten eröffnet. Ist die Stimmenzahl auch dann gleich, entscheidet das Los.	§ 12 Wahlen, Nachwahlen, Abwahlen 4. Wahlen mit zwei Kandidaten: Stehen zwei Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der beiden Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und haben beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Ist die Stimmenzahl dann gleich, entscheidet das Los. Erreichen beide Bewerber zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird die Wahl neu eröffnet, d. h. es können sich die nicht gewählte Kandidaten und neue Kandidaten zur Wahl stel-

	len. Wird auch in diesem 2. Wahlgang kein Kandidat gewählt, bleibt die Stelle vakant.
<p>5. Wahlen mit drei und mehr Kandidaten:</p> <p>Stehen drei oder mehr Kandidaten für eine Position zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat dieses Quorum, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen teilnehmen. Kommt es in dieser Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p>	<p>5. Wahlen mit drei und mehr Kandidaten:</p> <p>Stehen drei oder mehr Kandidaten für eine Position zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat dieses Quorum, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen teilnehmen. Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.</p> <p>In der Stichwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält, sofern beide Bewerber gemeinsam mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Kommt es in dieser Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>Erreichen beide Bewerber zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird die Wahl neu eröffnet, d. h. es können sich die nicht gewählte Kandidaten und neue Kandidaten zur Wahl stellen. Wird auch in diesem 2. Wahlgang kein Kandidat gewählt, bleibt die Stelle vakant.</p>

B. Begründung

Zu § 12 Abs. 4

Aktuell ist folgende Situation gegeben:

Wenn ein Kandidat A alleine Antritt, muß er die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhalten (Mehr Ja als Nein-Stimmen). Würde aber neben Kandidat A noch ein Kandidat B antreten, dann würde für Kandidat A die relative Mehrheit langem. Auch wenn die Nein-Stimmen insgesamt mehr sind, als die Stimmen von A und B zusammen.

Beispiel bzgl. der aktuellen Regelung: 100 gültige Stimmen werden abgegeben. Tritt nur eine Person A an, muß diese mindestens 51 Stimmen erhalten, damit sie gewählt ist. Bei zwei Kandidaten würden Person A z. B. folgendes langem: A 12 Stimmen, B 8 Stimmen, 80 Nein-Stimmen. Dann wäre Kandidat A gewählt, auch wenn sich 80 % der Stimmen gegen beide Kandidaten ausgesprochen haben.

Die Versammlung hat für den Fall, daß zwei Kandidaten antreten, keine Möglichkeit, beide Kandidaten abzulehnen. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll dies ermöglicht werden.

Zu § 12 Abs. 5

Bei einer Durchsicht der Satzung hat es sich ergeben, daß in § 12 Abs. 5 (Wahlen bei drei oder mehr Kandidaten) der Sachverhalt bei Stichwahlen, wenn mehr als zwei Kandidaten (deren Bestimmung für die Stichwahl maßgeblich ist) die gleiche Stimmenzahl erhalten, nicht ausreichend geregelt ist. Mit diesem Antrag soll der Sachverhalt geregelt werden.

Das Verfahren in der Stichwahl soll zugleich dem für § 12 Abs. 4 vorgeschlagenen Verfahren angepaßt werden.